

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Niederkassel
vom 16.12.2021**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 09.02.2021, in Kraft: 14.03.2021

1. Änderungssatzung vom 19.12.2024, in Kraft: 26.01.2025

geändert: § 11a Ergänzt

2. Änderungssatzung vom 25.02.2025, in Kraft: 23.03.2025

geändert: § 16 Abs. 1, 2 und 3

3. Änderungssatzung vom 08.07.2025, in Kraft:

geändert: § 6 Abs. 1 und 2

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden --Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von der Stadt Niederkassel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Niederkassel vom 16.12.2021 für das Gebiet der Stadt Niederkassel folgende Verordnung erlassen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Niederkasseler Stadtgebiet für 1. Verkehrsflächen, 2. öffentliche Anlagen und 3. Einrichtungen.
- (2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Niederkasseler Stadtgebiet.

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum darüber.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere:
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Anpflanzungen, sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen und besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen;
 2. Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Ruhebänke, Abfallbehälter, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlagtafeln u. -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen, Einrichtungen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beeinträchtigt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von

scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden oder Pflanzkübeln zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder auf andere Weise zu verändern;
3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Erlaubnis anzulegen;
4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
5. in Anlagen zu übernachten;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen;
8. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern und Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
9. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
11. Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen, dass ihre Funktionalität beeinträchtigt ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden;
12. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die

ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

13. das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, Benzol o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 14. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 15. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen –auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, ausreichend dimensionierte Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmäßig zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von **30 m** die Rückstände einzusammeln. Insbesondere Gaststättenbetriebe haben geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und diese regelmäßig zu leeren.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen und sonstigen Verkehrszeichen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakatierungen wie z.B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene

Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen z.B. an den hierfür festgelegten Plakatiermöglichkeiten, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, jederzeit so zu führen, dass durch sie niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder erschreckt wird. Hunde sind anzuleinen, soweit eine Gefährdung, Schädigung, Behinderung, Belästigung oder ein Erschrecken von Menschen, Tieren oder eine Gefährdung oder Schädigung von Sachen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.
- (2) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass diese Tiere
 - a) von Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Spiel- und Sportanlagen und Schulgeländen ferngehalten werden,
 - b) Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen, oder
 - c) nicht ohne Aufsicht umherlaufen.Hiervon ausgenommen sind Tiere, die naturgemäß ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.
- (3) Beim Führen von Hunden in der Öffentlichkeit sind die Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) einzuhalten.
- (4) Daneben sind Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung), im Naturschutzgebiet (Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. Landschaftsgesetz und Landschaftspläne Nr. 1 Niederkassel Ziffer 2.1 Nr. 8 und Nr. 6 Siegmündung Ziffer 2.1 Nr. 11) und im Wald (§ 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz) grundsätzlich angeleint zu führen.

Das Anleingebot gilt nicht

- a) auf unbewaldeten öffentlichen Grün- und Uferflächen entlang des Rheins, ausgenommen der Bereich Mondorf, verlängerte Fischerstraße in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze,
- b) auf öffentlichen Wirtschaftswegen ohne einseitige oder beidseitige Bebauung,
- c) auf Waldwegen (§ 2 Landesforstgesetz NRW),
- d) auf dem wasserseitigen Weg unterhalb der Hochwasserschutzmauer in Rheidt,
- e) auf dem Rheinuferweg in Niederkassel von der Treppenanlage Höhe St.-Josef-Plätzchen in nördlicher Richtung bis zum Beginn des Industriegeländes,

sofern es nicht ausdrücklich durch Beschilderung oder Landeshundegesetz NRW vorgeschrieben ist. Falls das Anleinen von einem dazu berechtigten Behördenmitarbeiter (Polizei, Ordnungsamt) angeordnet wird, besteht eine Anleinplicht im Einzelfall auch in den unter Punkt a) bis e) genannten Bereichen.

- (5) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Menge mitzuführen. Die den Hund ausführende Person muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis jederzeit vorzeigen können.
- (6) Die nach Abs. 2 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Wildlebende Tiere dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (8) Von den Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 6 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung und dem Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind (Bolzplätze). Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind (Bolzplätze etc.).

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber (ab 08.00 Uhr) bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr.
- (4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sind
 - a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
 - b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen, Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder sonstigen Drogen,
 - c) das Befahren mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeugen, mit E-Bikes, mit Pedelecs sowie mit E-Scootern,
 - d) das Grillen und die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen untersagt.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Auf § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hingewiesen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8 Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzerinnen und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder an anderer Stelle auf den Grundstücken angebracht oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung öffentlich aufgestellte Abfallbehälter (Stand- oder Hängeausführung) dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen (z.B. Zigarettenschachteln, Getränke- oder Speisenbehältnisse, Obstreste) oder im Sinne von § 4 Abs. 6 dieser Verordnung benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder zweckwidrig verstreut werden.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Kleidung, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle (z.B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z.B. Glas, Papier, Dosen) auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (4) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.
- (5) Die gefüllten privaten Abfallbehälter, Beistellsäcke und beigestellte Bioabfälle (z.B. gebündelter Grünschnitt o.ä.) sowie das zur Abfuhr bereitgestellte Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte bzw. zurückgebliebene Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen, ausgenommen in Notfällen, auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht repariert, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (3) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.

§ 11 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, sonstigen Fahrzeugen mit Wohneinrichtung u.ä., Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse (z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung) dient.

§ 12 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Zu Verkehrsflächen hin gelegene Kellerluken, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden und sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhängungen, Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Stacheldraht, Spitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedigung von Grundstücken im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Schafe, Ziegen etc.
- (5) An die Verkehrsfläche heranreichende frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen und deren Teile sowie sonstige Anlagen müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutlich auffallende Hinweise kenntlich gemacht und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet werden.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung von der örtlichen Ordnungsbehörde zu genehmigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 3. Angabe und Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) sind verboten. Andere Stoffe - insbesondere Mineralöle und Mineralölprodukte – oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur unmittelbar vor der Entzündung aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss bis zum Erlöschen von Feuer und Glut dauerhaft von zwei Personen beaufsichtigt werden. Der oder die Hauptverantwortliche muss das 18. Lebensjahre vollendet haben.
- (5) Die Mindestabstände zu Gebäuden, die Menschen zum Aufenthalt dienen, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und befestigten Wirtschaftswegen sind unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, an der das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Niederkassel abzustimmen und beim Aufbau und während des Abbrennens einzuhalten.

- (6) Wenn der Umfang des Brennmaterials das Volumen von 1 m³ überschreitet, darf das Brauchfeuer nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) der Feuerwehr Niederkassel angezündet und abgebrannt werden. Die personelle Stärke und technische Ausrüstung der Brandsicherheitswache wird von der Ordnungsbehörde festgelegt.
- (7) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

§ 14 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist insbesondere verboten:

1. Aggressives Betteln (z.B. Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte);
2. Betteln mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder. Kind in diesem Sinne ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist;
3. Musiker, Schauspieler und Bettler müssen ihren Standort auf Verkehrsflächen und Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Jeder Standort darf täglich nur einmal aufgesucht werden. Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt;
4. Wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten;
5. Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten);
6. Ausspucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft;
7. Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungs-genehmigung;
8. Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen.

§ 15 Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.

- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:
1. auf öffentlichen Spielplätzen,
 2. auf öffentlichen Sportanlagen,
 3. auf Schulgeländen,
 4. im Abstand von weniger als 100 m zum Waldrand und zu Wohngrundstücken,
 5. unterhalb von Bäumen und Sträuchern sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.
- (3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:
1. die Brenn-/Glut-/Feuerschale des Grills hat einen ausreichenden Abstand zum Boden (mindestens 0,5 m) einzuhalten,
 2. die Benutzung von Einweggrills ist untersagt,
 3. jegliche Beschädigungen, insbesondere ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes, sind zu verhindern,
 4. es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten,
 5. die Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen ist verboten.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Abfallbehältern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Abfallbehälter vorhanden sind oder diese voll sind.

§ 16 Andere Rechtsvorschriften

In Bundes-, Landes- oder sonstigem Ortsrecht enthaltene Vorschriften zur Nutzung öffentlicher Flächen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 17 Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Niederkassel kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gem. § 3 der Verordnung,
 3. die Bestimmungen zur Werbung und wildem Plakatieren gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen des Haltens und Führens von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 5 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung, des Verhaltens und des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen nach § 6 der Verordnung,
 6. die getroffenen Bestimmungen über die Hausnummerierungspflicht gem. § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmungen über das Anbringen von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Verbot der zweckwidrigen Benutzung der Abfallbehälter/Sammelbehälter gem. § 9 der Verordnung,
 9. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gem. § 10 der Verordnung,
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,
 11. die in § 12 getroffenen Bestimmungen über Einfriedungen und Öffnungen,
 12. die in § 13 der Verordnung getroffenen Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern,
 13. die in § 14 der Verordnung getroffenen Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen,
 14. die in § 15 der Verordnung getroffenen Regelungen zum Grillen verletzt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Verwarngeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog festgelegte Maß hinaus festgesetzt werden.
- (5) Ordnungswidrigkeiten, die im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Niederkassel vom 09.04.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.10.2009 außer Kraft.

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
(§ 18 Abs. 3 der Verordnung)

Vorschrift der Ordnungsbehördlich Verordnungen	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld (in Euro)	Bußgeld (in Euro)
§ 2 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	10,- bis 50,-	20,-bis 1.500,-
§ 3 Abs. 1 S. 1	Verstoß gegen die schonende Behandlung von Anlagen und Einrichtungen.	20,- bis 50,-	50,- bis 2.000,-
§ 3 Abs. 1 S. 2	Zweckwidrige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen.	30,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten etc.	10,- bis 50,-	150,-
	Wegwerfen von Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien.	20,- bis 50,-	150,-
	Wegwerfen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.	55,-	250,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Blumen, Sträuchern und Pflanzen.	40,- bis 55,-	100,-

§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Missachtung des Verbots, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Genehmigung anzulegen.	40,- bis 55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Verbot der Entfernung, Beschädigung, Beschmutzung, Bemalung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- u. Hinweisschildern und anderen Einrichtungen oder diese anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.	50,-	150,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Missachtung des Verbots in Anlagen zu übernachten.	50,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	Verbot der unbefugten Beseitigung, Beschädigung, Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.	55,-	200,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Missachtung des Verbots, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen.	55,-	100,-

§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Missachtung des Verbots, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern und Anlagen zu befahren.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Verbot des Abstellens von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen.	55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 10	Verbot der Ausübung gewerblicher Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen.	20,- bis 50,-	40,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 11	Verbot, Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen, dass ihre Funktionalität zu keiner Zeit beeinträchtigt ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.	50,-	100,-

§ 3 Abs. 2 Nr. 12	Verbot des Ausschüttens jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 13	Missachtung des Verbots der Reinigung von Gefäßen u.a. Gegenständen unter Zusatz von Reinigungsmitteln.	40,-	80,-
	Missachtung des Verbots von Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 14	Verstoß gegen das Verbot des Ablassens und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.	55,- 1.000	100,- bis
§ 3 Abs. 2 Nr. 15	Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.	40,-	80,-

§ 3 Abs. 3	Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot und die Beseitigungspflicht bei Verunreinigungen von Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen sowie Abfallbehälterpflicht bei Warenangeboten zum sofortigen Verzehr und bei Gaststätten	40,-	60,-
§ 4 Abs. 1	Missachtung der Regelungen für Anbringung von Werbung und Plakaten.	50,-	100,-
§ 4 Abs. 2	Missachtung des Verbotes, die in § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.	50,-	100,-
§ 5 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht beim Führen von Tieren.	20,- bis 50,-	20,- bis 1.500,-
§ 5 Abs. 2	Missachtung der Aufsichtspflichten und des Mitführungsverbots von Tieren.	30,-	50,-
§ 5 Abs. 3 und 4	Verstoß gegen den Leinenzwang für Hunde sowie Verstoß gegen das Reiten und Mitführen von Reittieren auf den bezeichneten öffentlichen Flächen.	30,-	60,- bis 100,-

§ 5 Abs. 5	Missachtung des Mitführgebotes von Hundekotbeuteln oder eines anderen geeigneten Behältnisses.	25,-	60,- bis 100,-
§ 5 Abs. 6	Missachtung des Gebots, die von Tieren auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen verursachten Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu entsorgen.	40,-	60,-
§ 5 Abs. 7	Missachtung des Fütterungsverbotes wildlebender Tiere.	20,-	40,-
§ 6 Abs. 1	Verstoß gegen die Aufenthaltsregelungen für Kinderspielplätze.	20,-	40,-
§ 6 Abs. 2	Missachtung des Fußball- und Ballspielverbots, des Verbots des Skateboardfahrens und Inlineskatens auf Kinderspielplätzen.	10,-	20,-
§ 6 Abs. 3	Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	20,-	40,-
§ 6 Abs. 4	Missachtung der unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Verbote für Kinderspielplätze.	35,-	70,-
§ 7	Verstoß gegen das Gebot der Hausnummerierung.	20,-	40,-

§ 8	Missachtung der Gebote zur Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen.	35,-	70,- bis 250,-
§ 9 Abs. 1	Missachtung des Verbotes der zweckwidrigen Nutzung von Abfallbehältern/Sammelbehältern.	50,-	100,-
§ 9 Abs. 2	Missachtung des Verbotes, Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut zu durchsuchen, Gegenstände daraus zu entnehmen oder zweckwidrig zu verstreuen.	30,-	60,-
§ 9 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden dürfen. Missachtung des Gebots, Abfälle (z. B. Sperr-müll, Haushaltsmüll, Altkleider etc.) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z. B. Glas, Papier, Dosen) nicht auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.	20,-	40,-

§ 9 Abs. 4	Missachtung des Gebots der zeitlichen Beschränkung (Werktags 07:00 bis 20:00 Uhr).	25,-	60,-
§ 9 Abs. 5	Missachtung des Gebotes, private Abfallbehälter frühestens am Abend vor der Entleerung bereitzustellen	25,-	40,-
§ 9 Abs. 6	Missachtung des Gebotes, dass Verunreinigungen durch nicht abgeholte Abfälle nicht unverzüglich und schadlos entfernt wurden	50,-	100,-
§ 10 Abs. 1	Missachtung des Verbots des Autowaschens oder von Autoreparaturen auf Verkehrsflächen und in Anlagen.	50,-	100,-
§ 10 Abs. 2	Missachtung des Verbots des Autowaschens auf privaten Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.	50,-	100,-
§ 10 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass stark verschmutzte Fahrzeuge von groben Schmutzteilen zu reinigen sind, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.	50,-	100,-

§ 11	Verbotswidriges Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen.	50,-	100,-
§ 12 Abs. 1	Missachtung des Gebots, dass zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen mit festen Abdeckungen zu versehen und so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.	50,-	100,-
§ 12 Abs. 4	Missachtung des Gebots, an Verkehrsflächen und Anlagen gelegene Grundstücke erst ab einer Höhe von 2 m mit Stacheldraht oder anderen gefährlichen Gegenständen einzufrieden.	50,-	100,-
§ 13	Missachtung der Regelungen zu Brauchtumsfeuern.	25,- bis 50,- 1.000,-	100,- bis
§ 14 Nr. 1	Missachtung des Verbots aggressiven Bettelns.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 2	Missachtung des Verbots des Bettelns mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder.	25,-	100,-
§ 14 Nr. 3	Missachtung der zeitlichen Beschränkungen, des Gebots des Ortswechsels und des Verbots der Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln.	25,-	100,-

§ 14 Nr. 4	Verbot der wiederkehrenden Ansammlung von Personen von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 5	Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 6	Ausspucken, Urinieren und Verrichtung der Notdurft.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 7	Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 8	Einrichten und Unterhalten offener Feuerstellen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht beim Grillen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 2	Missachtung des Grillverbots für die aufgeführten Bereiche.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 3	Missachtung der aufgeführten Bestimmungen und Verbote zum Grillen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 4	Missachtung der Aufsichtspflichten und der Abfallbeseitigungspflicht beim Grillen.	50,-	100,-